

Aufgrund des § 11 Abs. 2 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Hansestadt Stendal

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen errichtet und unterhält die Hansestadt Stendal Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Arten der Unterkünfte

Obdachlosenunterkünfte im Sinne des § 1 sind für die Unterbringung von Obdachlosen bereitgestellte stadteigene Wohngebäude oder angemietete Objekte.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch Verfügung der Hansestadt Stendal. Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Auf die Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in dieser besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Das Beziehen von Obdachlosenunterkünften ohne vorherige Einweisung durch die Hansestadt Stendal ist untersagt.

§ 4

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe der hierfür besonders erlassenen Satzung erhoben.

§ 5

Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der Hansestadt Stendal geregelt.

§ 6

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 18.04.1994 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister